



Positionspapier

Telekommunikationspaket 1

Technologieoffener Wettbewerb in Freiheit und Fairness

für Anbieter und Kunden

Herausgeber: CSUnet

Mies-van-der-Rohe-Str. 1
80807 München

Tel.: 089/1243-251

csunet@csu-bayern.de
twitter.com/csu_net
facebook.com/csunet
www.csunet.de

1. Fairen Wettbewerb für ein faires Angebot

Die Entwicklung zur Gigabit-Gesellschaft muss frei sein, um kreative Lösungen zu ermöglichen, bedarf es aber auch Leitplanken. Dieser Interessensausgleich zwischen Endkunden und Telekommunikationsanbietern muss **in Freiheit und Fairness** stattfinden. Er ist die Grundlage der sozialen Marktwirtschaft, der sich die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union verschrieben haben.

Den Unternehmen muss ein guter Rechtsrahmen die Freiheit geben, sich wirtschaftlich zu betätigen, Entwicklungen voranzutreiben und neue Ideen neben dem reinen Geschäft der Telefonie und des Datenverkehrs auf den Markt zu bringen. Dieser Rechtsrahmen muss aber auch die Interessen der Endkunden im Auge haben. Hier setzt gute Regulierung an. Sie darf keine Entwicklung verhindern, indem sie Marktakteure gängelt und schützt die Interessen der Kunden sowie kleiner und mittlerer Wettbewerber. Dies kommt im Grundsatz der **regulierten Selbstregulierung** zum Ausdruck. Er hat die rasante Entwicklung im Telekommunikationsmarkt mitermöglicht.

Dem Staat kommt hier als Schiedsrichter eine besondere Aufgabe zu. Eine ausreichende Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen gehört zur **Daseinsvorsorge**. Diese Gewährleistungsverantwortung ist nicht nur aufgrund des grundgesetzlichen Auftrags zu erfüllen. Sie ist Voraussetzung für die Zukunftsfähigkeit Deutschlands. Der ländliche Raum kann durch Telekommunikation und Digitalisierung erstmals genauso wie die Ballungszentren an der Entwicklung teilhaben. Die Digitalisierung ermöglicht es, alle Menschen zu erreichen.

2. Netze weiterentwickeln: Gigabit-Gesellschaft gestalten

Gesunde Anbieter, die im Wettbewerb für gute und leistungsstarke Angebote für jeden Bürger und jedes Unternehmen stehen, können dieses Fundament legen. Daher müssen in einem digitalen Binnenmarkt **europaweit einheitliche und faire Regeln für alle Marktteilnehmer** gelten. Diese können den Netzausbau stetig betreiben. Gute Netze sind die Voraussetzung zur digitalen Entwicklung.

2.1 Festnetz: Das Rückgrat fit machen

Das Festnetz ist das Rückgrat unseres Datenverkehrs. Es darf nicht als bloßer Überrest der Zeit der staatlichen Monopolisten gesehen werden. Es muss zeitgemäß aus- und umgebaut werden. Der Netzausbau ist nicht auf einmal zu stemmen und wird nie abgeschlossen sein. Vielmehr handelt es sich um eine dauerhafte Aufgabe, die schrittweise Ort für Ort die jeweils zukünftig benötigten Bandbreiten bereitstellen muss.

Das Verbauen schneller Glasfaserleitungen bis zum Verteilerkasten und der Einsatz geschwindigkeitsoptimierter Kupferleitungen zum Endkunden ist lediglich der erste Schritt. Dieses Vectoring (FTTC: fibre-to-the-curb) ist als schneller Ausbau ein nötiger Zwischenschritt, da den Kunden so zunächst geholfen werden kann.

Gleichzeitig ist der **Ausbau von Glasfaserleitungen bis zu den Hausanschlüssen** (FTTB: fibre-to-the-building) schnellstmöglich voranzutreiben. Dies ist insbesondere nötig, wenn die **Energieeinsparziele** durch gute Isolierung und Passivhäuser erzielt werden sollen, da die Dämmmaßnahmen die Versorgung über Funk stark behindern. Wenn Immobilienbesitzer ihren Beitrag zum Erreichen der Klimaziele leisten, dürfen sie nicht durch mangelnde Netzabdeckung bestraft werden.

In den Gebäuden selbst muss ebenfalls Glasfaser verlegt werden, um den zukünftigen Anforderungen gerecht zu werden. Dies gilt für Bürger, aber auch für Unternehmen und staatliche Stellen. Fibre-to-the-home (FTTH) wird hierfür nötig sein.

Als Übergangstechnologie bis zur Umsetzung von FTTH ist die G.fast-Technologie auszubauen. So können die großen verfügbaren Übertragungskapazitäten im Netz bis zu 1 Gbit/s ausgenutzt werden.

2.1.1 Methoden weiterentwickeln

Der CSU-net fordert kreative Lösungen beim Netzausbau. Die Methode muss den Gegebenheiten angepasst werden. Einfaches „Aufreißen der Straße“ darf es nicht geben.

So sind beispielsweise bereits bei Straßenbauarbeiten, wo dies noch nicht geschehen ist, **Leerrohre für einen späteren Ausbau** zu verlegen. Im ländlichen Raum können die nötigen Furchen für die Kabel mit einem Pflug schneller und günstiger als mit dem Bagger geschaffen werden. Die Leitungen an Freileitungsmasten zur Stromversorgung mit anzubringen, ist eine weitere Möglichkeit. Die Gefahr des Leitungsabrisses bei Abbruch der Masten besteht, ist aber irrelevant, da die für den Internetzugang nötige Stromversorgung in diesem Fall auch abbricht.

2.1.2 Funk als Ultima-Ratio

Wo ein Ausbau des Festnetzes nicht möglich ist, ist als letztes Mittel der Netzausbau über Funk durchzuführen. Solche Angebote bedürfen jedoch einer stärkeren Regulierung. Die Endkunden in diesen Gebieten dürfen nicht nur Tarife mit so geringen Datenvolumina erhalten, dass ein üblicher Einsatz des Internets nicht möglich ist. Eine verstärkte Regulierung solcher Angebote durch die Bundesnetzagentur ist notwendig, um ein gleichwertiges Angebot zu schaffen.

2.2 Mobil selbstverständlich verbunden

Der Mobilfunk prägt unser Leben, er gibt uns Freiheiten. Diese dürfen nicht durch Funklöcher beschränkt werden, daher muss im gesamten Bundesgebiet eine angemessene Netzabdeckung herrschen.

2.2.1 5G – jetzt umsetzen

Der Mobilfunkstandard der fünften Generation (5G) ist die Voraussetzung für neue Anwendungen wie das autonome Fahren. Deutschland muss beim Ausbau von 5G weltweit führend sein. **Der CSUnet unterstützt ausdrücklich das schnelle Ausrollen von 5G mit flächendeckender Netzabdeckung.**

Die Frequenzvergabe ist schnellstmöglich durchzuführen, damit die Netzbetreiber Planungssicherheit haben und mit dem Ausbau beginnen können. Hierbei geht es nicht nur um das Anbringen neuer Antennen. **Die Masten müssen mit entsprechender Glasfaserinfrastruktur auf dem Stand der Technik an das Netz angebunden werden.** Die

Netzinfrastruktur muss mit Basisstation auf Mobilfunkseite Schritt halten. Nur so kann sichergestellt werden, dass die volle Leistung des Standards durch den Endkunden genutzt werden kann. Die Verbesserung der Qualität von 4G auf 5G muss komplett genutzt werden.

Die Bundesnetzagentur wird aufgefordert zu überprüfen, ob es nötig ist, dass die Netzbetreiber hierzu durch eine Nebenbestimmung bei der Frequenzvergabe verpflichtet werden.

2.2.2 Abschaltung veralteter Standards schafft Freiraum für Weiterentwicklung

Frequenzen sind ein knappes Gut, daher muss sichergestellt werden, dass sie möglichst effektiv genutzt werden. Hierzu gehört die Nutzung aktueller Mobilfunkstandards. **Der CSUnet fordert, eine Abschaltung der GSM Netze nach dem Ende der aktuellen Vergabeperioden (2025 bzw. 2033) durch die Bundesnetzagentur prüfen zu lassen.** Die Kriterien der Prüfung sollen sich dabei nach den Regulierungszielen des §2 des TKG (bspw. Wahrung Fernmeldegeheimnis, chancengleicher Wettbewerb, Ausbau eines zeitgemäßen Telekommunikationsnetzes, effiziente Frequenznutzung, Wahrung der Interessen der öffentlichen Sicherheit) richten. Sollte die Prüfung eine Abschaltungsempfehlung ergeben, ist diese zeitnah auf entsprechender Ebene zu beschließen und rechtzeitig zu kommunizieren. In diesem Fall soll die Bundesregierung auf eine europaweit einheitliche Regelung hinwirken.

Der GSM Standard (Frequenzspektrum 900 und 1800 MHz), der in den 1980er Jahren entwickelt wurde und auch als 2G bezeichnet wird, verliert zunehmend an Bedeutung. Privatkunden verlangen zunehmend nach höheren Datenraten und Mobilfunk wird als günstige Möglichkeit der Breitbanderschließung dünn besiedelter Gebiete angesehen. Mit diesem Bedarf kann der GSM-Standard nicht mithalten. So sind unter optimalen Bedingungen max. Datenübertragungen mit 384 KBit/s möglich. Neuere Mobilfunkstandards wie LTE oder deren Nachfolger bieten hingegen deutlich höhere Übertragungsraten bei gleichzeitig flexiblerer Frequenznutzung. So ist spätestens bei einer Einführung der 5G Netze mit einer zunehmenden Reduzierung der Nutzung der 900 und 1800 MHz Frequenzen für GSM Mobilfunk zu rechnen, auch da ein Parallelbetrieb der Infrastruktur zunehmend unrentabel

wird. Die Abschaltung der GSM Infrastruktur senkt die Betriebskosten der Netzbetreiber, die die so frei werdenden Mittel beispielsweise in den Ausbau der LTE und 5G investieren können. Für Privatkunden stellt dies kein Problem dar, da nahezu alle Telefone auch den UMTS-Standard und den LTE-Standard unterstützen. Die Wirtschaft kann dies jedoch vor Probleme stellen. Im Bereich der M2M (Maschine zu Maschine) Kommunikation werden oftmals nur minimale Datenmengen ausgetauscht, so dass hohe Datenübertragungsraten nicht notwendig sind und deswegen nur der langsamere GSM Standard genutzt wird. Hinzu kommt, dass die verbauten Komponenten aus Kostengründen oftmals nur den GSM Standard unterstützen, also mit einer GSM Abschaltung nutzlos würden. Eine Abschaltung des GSM Standards muss aufgrund des Erfüllungsaufwands für die Privatwirtschaft zeitnah getroffen und bekanntgegeben werden. Eine zeitnahe Abschaltung der GSM-Netze wäre auch aus Sicherheitsgründen zu begrüßen, da ein Großteil der eingesetzten Verschlüsselungsalgorithmen bereits kompromittiert ist und somit keine Sicherheit mehr bietet.

Nach diesen Planungen muss direkt im Anschluss eine **Roadmap zur UMTS Abschaltung** erstellt werden, um so auch diese Frequenzen einer effektiveren Nutzung zuzuführen. Diese zeitnahe Planung stellt sicher, dass sich Hersteller, Netzbetreiber und Endkunden auf die Neuerung einstellen können. Im Folgenden können die geplanten Umstellungen möglichst schnell umgesetzt und genutzt werden. Eine so gestaltete effektivere Nutzung entspricht gerade den Zielen der Regulierung. Die Netzbetreiber können ihre Frequenzen gewinnbringender nutzen und der Endkunde erhält ein besseres Angebot.

2.3 Die Rolle des Staates beim Netzausbau

Der Netzausbau bedarf der staatlichen Förderung, um die hohen Kosten zu stemmen. Der **Finanzierung der digitalen Infrastruktur muss dieselbe Aufmerksamkeit gelten wie dem Ausbau des Straßen- und Schienennetzes**. Die Maßnahmen müssen so effektiv sein, dass sie das Investitionsvolumen rechtfertigen und den allgemeinen Haushaltszielen entsprechen.

2.3.1 Langfristige Wirkung der Subventionen sicherstellen

Die Fördermittel zum Netzausbau dürfen nicht nur dazu beitragen, dass einmal ein Sprung auf die gerade geförderte Bandbreite erfolgt. Die Mittel müssen ihre Wirkung auch in der nächsten Investitionsstufe entfalten. Dies verhindert, dass nur Mitnahmeeffekte aus dem aktuellen Förderprogramm entstehen. So können die ausgezahlten Gelder zwei Investitionssprünge herbeiführen. Die Vergabe der Gelder muss nur einmal durchgeführt werden, jeder Euro entfaltet jedoch doppelte Wirkung.

Der CSU-net fordert einen **Zukunftsfonds als Ausbaurücklage bei den Netzbetreibern**, wenn diese staatliche Förderungen zum Netzausbau erhalten. Solche Mittel sind nur unter der Bedingung zu gewähren, dass Anteile aus den Netzentgelten über einen bestimmten Zeitraum in einen Zukunftsfonds fließen. Dieser soll den weiteren Netzausbau mitfinanzieren. So können staatliche Mittel gehebelt werden und es ist sichergestellt, dass eine einmal gewährte Subvention nicht verpufft. Subventionen sind sinnvoll, wenn sie gesamtgesellschaftliche Entwicklungen positiv bestärken. Dies ist beim Netzausbau mit Sicherheit der Fall. Der Netzausbau ist eine wiederkehrende Aufgabe, daher ist es gerechtfertigt, dass der Staat so darauf einwirkt, dass die Netzbetreiber Rücklagen für den zukünftigen Netzausbau schaffen. So können diese über einen Teil der Entgelte frei verfügen, der Rest sichert, dass Deutschland bei der Netzabdeckung nicht nur aufholt, sondern zukünftig voranschreitet.

Hieraus entsteht auch kein Regulierungskonflikt, da die Bundesnetzagentur völlige Unabhängigkeit genießt. Es besteht also keinerlei Gefahr, dass diese zu hohe Netzentgelte duldet, um den Zukunftsfonds der Unternehmen zu erhöhen.

2.3.2 Finanzierung der staatlichen Förderung

Zur Finanzierung fordert der CSU-net **den Verkauf der im Bundeseigentum stehenden Anteile an den aus dem ehemaligen Sondervermögen Deutsche Bundespost hervorgegangen Unternehmen** bei günstiger Lage am Aktienmarkt.

Die Verkaufserlöse sind neben den bisherigen Haushaltsmitteln und Erlösen aus den Frequenzversteigerungen der Bundesnetzagentur in die digitale Infrastruktur zu investieren, um Deutschlands Zukunft zu sichern. Der Verkauf der Anteile ist unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten vorzunehmen.

Der Post- und Telekommunikationssektor hat bewiesen, wie der Wettbewerb der Unternehmen unter marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten Entwicklungen antreibt. Die erste Entscheidung zur Privatisierung der ehemaligen Bundespost liegen fast 30 Jahre zurück. Das Ziel ist noch nicht vollständig erreicht.

Am Beispiel der Deutschen Telekom AG zeigt sich: Die grundlegende Entscheidung zur Privatisierung des Bereichs der Telekommunikationsdienstleistungen ist auf europäischer Ebene 1987 gefallen, die Telekom entstand in der Postreform I 1989, 1994 wurde in der Postreform II die Aktiengesellschaft zum 1.1.1995 gegründet. Aktuell hält der Bund und die KfW Bankengruppe zusammen circa 30% an der Deutschen Telekom AG.

Die Grundentscheidung zur privatwirtschaftlichen Ausgestaltung der Dienstleistungen der ehemaligen Bundespost wurden auf europäischer Ebene gefällt und durch den Verfassungsgesetzgeber mit Art. 87f GG umgesetzt. Unter Zustimmung des Bundesrats wurden das Postgesetz sowie das Telekommunikationsgesetz eingeführt. Somit hat diese Weichenstellung in ihren drei Schritten eine sehr hohe Legitimation.

Im Übrigen stehen die Verkaufserlöse nicht auf einmal zur Verfügung, da sie mit Rücksicht auf die Aktienkurse schrittweise veräußert werden müssen. Somit ergibt sich automatisch, dass mit den Erlösen auch die nächsten Innovationsstufen finanziert werden.

Es zeigt sich, dass die aus der Bundespost hervorgegangen Unternehmen wettbewerbsfähig sind. Die Märkte auf denen sie agieren, sind mit den Regulierungsmaßnahmen der Bundesnetzagentur funktionsfähig. Die Preise für den Endkunden sinken und die Qualität des Angebots nimmt im Wettbewerb der Anbieter und Technologien zu. Ebenso kann die Bundesnetzagentur, falls dies nötig wird, mit Markteingriffen bis hin zu Universaldienstverpflichtungen im Rahmen der regulierten Selbstregulierung auf die Marktsituation eingreifen. Dies wahrt die verfassungsmäßige Gewährleistungsverantwortung des Staates.

Mit diesen Werkzeugen im Hintergrund ist ein funktionierender Markt gesichert. Somit kann das Ziel der Privatisierung und der Anteil des Bundes selbst und der KfW schrittweise bei günstiger Marktlage zu veräußern, weiter verfolgt werden. So hat der Bund bei der Deutschen Post bereits die Sperrminorität aufgegeben. Die Erlöse können für umfangreichere Investition in die digitale Infrastruktur Deutschlands investiert werden. So halten beispielsweise die

Niederlande seit 2006 keine Anteile mehr an der KPN N.V., der dortigen ehemaligen staatlichen Post- und Telekommunikationsgesellschaft.

An diesem Sektor zeigt sich, dass eine Privatisierung der Marktentwicklung nützt und für den Kunden vorteilhaft ist. Daher ist diese bei **Deutscher Post AG und Deutscher Telekom AG** konsequent zu Ende zu führen. Durch die Staatsbeteiligung entsteht kein gravierender Vorteil für das Allgemeinwohl. Der Eingriff in den Markt ist daher nicht zu rechtfertigen.

2.3.3 Staatlicher Netzausbau

Versprechen diese staatlichen Maßnahmen keinen Erfolg, beispielsweise in kleinen Gemeinden mit vielen Ortsteilen trotz möglicher Subventionen eine angemessene Netzversorgung bereitzustellen, ist der Staat gefordert. Nur so können gleichwertige Lebensverhältnisse gesichert werden und die Gewährleistungsverantwortung als Gegenstück der Privatisierung gewahrt werden.

So sind die Kommunen gefordert, Telekommunikationsgesellschaften im Rahmen der Stadt- und Kreiswerke zu gründen, die die Versorgung sicherstellen.

Um den Markt- und Grundrechtseingriff so gering wie möglich zu halten, sollen diese Gesellschaften zukünftig nur im Vorleistungsbereich tätig sein. Das bedeutet, die Kommune stellt lediglich die Leitung zur Verfügung. Den Vertrag über die Erbringung der Telekommunikationsdienstleistung mit dem Endkunden schließt ein privater Marktakteur. Für die Kommunen hat dies den entscheidenden Vorteil, dass sie nicht in eigene Angebote und Vertriebsstrukturen investieren müssen, was die Kosten senkt. Gleichzeitig besteht so nicht das Risiko, dass die Endkunden nicht die staatlichen Angebote, sondern die der privaten Anbieter nutzen, denen Netzzugang zu gewähren ist. Eine Finanzierung der Ausbau- und Betriebskosten erfolgt über die Netzentgelte. (Diese können schnell generiert werden, da deren Höhe bei solch kleinen Anbietern lediglich nachträglich überprüft werden muss.)

2.4 Öffentliche WLAN-Hotspots

Öffentliche WLAN-Hotspots machen Orte zum Verweilen attraktiver. Der Bürger kann dort mit einer schnellen und stabilen Internetverbindung digitale Angebote nutzen, mit Freunden in Kontakt treten oder effektiv arbeiten. Datenverkehr, der über Hotspots abgewickelt wird,

entlastet das Mobilfunknetz, sodass insgesamt mehr Daten transportiert werden können. Gleichzeitig entlastet es die Datenvolumina der Kunden, da sie diese hier nicht nutzen müssen. Daher ist die Zahl und Qualität der Hotspots auszubauen.

Die Abschaffung der Störerhaftung war ein erster Schritt. Angebote, mit denen freie Kapazitäten in privaten Netzen der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden, sind zu begrüßen. Gleichzeitig ist es richtig, WLANs staatlich zu unterstützen.

2.4.1 Öffentlich geförderte Hotspots

Projekte wie **BayernWLAN und WiFi4EU** als Förderprogramme für Hotspots in öffentlichen Einrichtungen sind zu unterstützen, um eine angemessene Versorgung mit WLAN zu erreichen. Auch viele Auftraggeber des öffentlichen Personennahverkehrs haben erkannt, dass WLAN in Bussen und Bahnen die Nutzung des ÖPNV attraktiver machen. **Der CSUnet fordert die Verkehrsbetriebe und den Freistaat Bayern auf, diese und die stationären Hotspots in Bayern unter einem Namen zusammenzufassen.** So erkennt der Nutzer diese als vertrauenswürdigen Zugangspunkt. Darüber hinaus muss die Möglichkeit zur Einrichtung eines Nutzerkontos bestehen. Somit muss der Nutzer nicht bei jedem Login die Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestätigen. Hier ist der Datenschutz der Nutzer unbedingt zu wahren, sonst wird diese Funktion nicht angenommen werden.

2.4.2 WLAN bei öffentlichen Aufträgen

Bei der Vergabe staatlicher Aufträge muss die Digitalisierung ein entscheidendes Kriterium sein. **Der CSUnet fordert, dass bei geeigneten Aufträgen, das Anbieten kostenloser WLAN-Hotspots in die Ausschreibung mit aufgenommen wird.**

Insbesondere gilt dies, bei der Vergabe von Aufträgen zur Erbringung von Eisenbahndienstleistungen.

3. Gefahren durch Vernetzung bändigen

Der CSUnet fordert, die deutschen Mobilfunkanbieter zu verpflichten, **Notfallmeldungen** in Ihren Mobilfunknetzen über das „**Cell Broadcast**“-Verfahren zu verteilen.

Entsprechende Schnittstellen sind allen Integrierten Rettungsleitstellen einheitlich und deutschlandweit zur Verfügung zu stellen, damit diese bei Gefahr Alarm auslösen können. Bei der Umsetzung ist darauf zu achten, dass dies strikt im Rahmen der aktuellen Mobilfunkstandards erfolgt, um eine größtmögliche technische Unterstützung zu gewährleisten.

Der Amoklauf vom 22. Juli 2016 in München hat gezeigt, dass soziale Medien besonders in Notlagen eine schnelle und beliebte Informationsquelle sind. Dadurch haben sich allerdings auch viele Falschmeldungen verbreitet.

Auch wenn die Polizei München und insbesondere ihr Sprecher Marcus da Gloria Martins während dieser Notlage eine vorbildliche Arbeit geleistet haben, sind die Voraussetzungen für die Kommunikation mit der Bevölkerung nicht optimal. So gibt es bislang keine Möglichkeit breite Teile der Bevölkerung zuverlässig zu erreichen.

Zwar ist der Dienst „Katwarn“ entwickelt worden um die Bevölkerung in solchen Notlagen zu informieren, jedoch hat dieser architektonische Nachteile. So ist der Dienst darauf angewiesen, dass die Bevölkerung die App proaktiv auf ihren Telefonen installiert, bzw. den SMS-Alarm abonniert hat. Aktuell sind dies nach Angaben des Anbieters ca. 1,5 Millionen Menschen. Außerdem wird für die App zwingend eine funktionierende Datenverbindung vorausgesetzt. Schon heute zeigt sich bei Großveranstaltungen, dass diese nicht immer zuverlässig gewährleistet werden kann. Weiterhin gab es während des Münchner Amoklaufs so viele Aufrufe der „Katwarn“ App, dass die Computersysteme des Dienstes teilweise nicht erreichbar waren.

Hier kann Abhilfe geschaffen werden. In sämtlichen aktuell im Einsatz befindlichen Mobilfunkstandards ist das sogenannte „Cell Broadcast“-Verfahren spezifiziert, das die Zustellung von kurzen Textnachrichten an alle eingebuchten Mobilfunkteilnehmer ermöglicht und exakt für solche Einsatzzwecke erdacht und entwickelt wurde. **Diese Verfahren funktionieren selbst bei sonst überlasteten Mobilfunknetzen, da sie unabhängig von Telefon bzw. SMS/Datenübertragungskapazitäten funktionieren.**

Das „Cell Broadcast“ Verfahren wird bereits seit Jahren in den USA unter dem Namen „Wireless Emergency Alerts“ und in Japan für das Erdbebenfrühwarnsystem erfolgreich eingesetzt.

Da „Cell Broadcasts“ Teil der Mobilfunkstandards sind, werden diese von allen Telefonen unterstützt, ohne dass der Bürger sich eine App herunterladen oder einen speziellen Dienst abonnieren muss. Durch den definierten Standort jeder Funkzelle können die Warnungen zielgenau zugestellt werden, ohne dass zuvor der Standort der einzelnen Teilnehmer erfasst oder ermittelt werden muss.

4. Digitaler Binnenmarkt als Standortvorteil

Die Digitalisierung ermöglicht es, weltweit in Kontakt zu treten und wirtschaftlich tätig zu werden. Das schafft Freiräume für den Einzelnen und Betätigungsfelder für Unternehmen, so dass dies bei der Regulierung berücksichtigt werden muss.

Neben den offenen Grenzen profitieren die Menschen und Unternehmen in der Europäischen Union vor allem vom freien Handel mit Waren und Dienstleistungen. Was in der analogen Welt seit Jahrzehnten zum wirtschaftlichen Erfolg der gesamten Union beiträgt, soll nun erfreulicherweise auch in der digitalen Welt erfolgen.

4.1 Einheitliche Regulierung

Hierzu gehört ein einheitlicher Rechtsrahmen, der Freiheiten definiert, indem er Regeln aufstellt. Im Rahmen der letzten Telekommunikationspakete der EU wurde die Anzahl der Richtlinien immer weiter reduziert.

Sollen die Ziele einer Regelung möglichst gut umgesetzt werden, müssen diese klar formuliert sein. Die Anwendung braucht einfache und effektive Verfahren. Das schafft Rechtssicherheit und schnelle Entscheidungen. So können die Betroffenen nach einer kurzen Entscheidungsfindungsphase der Behörde mit ihrer unternehmerischen Tätigkeit beginnen.

4.1.1 Gemeinsame Entscheidungsgrundlage

Das Ziel für das nächste Regulierungsintervall muss die Vollharmonisierung der Regulierung des Telekommunikationsmarktes sein. Die CSU steht auf allen Ebenen, wie keine andere Partei zur Subsidiarität, und dennoch ist diese Frage so gewichtig, dass sie auf europäischer Ebene geregelt werden muss. Der Telekommunikationsmarkt unterliegt so schnellen Entwicklungen, dass der Gesetzgeber bei Bedarf schnell handeln muss. Dies bedeutet, dass Umsetzungsfristen einer sachgerechten Regulierung im Weg stehen können. Daher ist das Mittel der unmittelbar in allen Mitgliedsstaaten geltenden **Verordnung** zu wählen. Dies unterstützt auch die Netzbetreiber, da sie für den gesamten europäischen Markt mit 500 Millionen Kunden einen einheitlichen Rechtsrahmen haben. Diese Einheit im Heimatmarkt und im Markt der europäischen Tochterunternehmen senkt die Kosten für Rechtsberatung. Die frei werdenden Gelder können sinnvoller genutzt werden.

4.1.2 Gemeinsame Umsetzung

Es darf durch eine unfair lockerere oder strikere Auslegung der Regeln nicht zu Wettbewerbsverzerrungen auf dem Binnenmarkt kommen. Es muss sichergestellt sein, dass die Regulierungsbehörden die gleichen Maßstäbe für ihre Entscheidungen wählen. Gleichzeitig ist die Durchführung der Verordnung durch die Kommission abzulehnen. Dies wäre ein Verstoß gegen die Subsidiarität. Die Zuständigkeit für nationale Entscheidungen muss im selben Maße wie bisher, bei den nationalen Regulierungsbehörden bleiben. Hat eine Entscheidung Auswirkung auf den Binnenmarkt, muss die Behörde, in deren Land das Unternehmen seinen Hauptsitz hat, mit Wirkung für die gesamte Europäische Union entscheiden können („**one-stop-shop**“). Hierbei ist sicherzustellen, dass die Regeln einheitlich angewendet werden. Denn sonst suchen sich die Netzbetreiber ihren Sitz in dem Mitgliedsstaat, der für sie am freundlichsten reguliert. Um eine solche Abwärtsspirale (*race to the bottom*) zu verhindern, müssen die Regulierungsbehörden eine gemeinsame Entscheidungspraxis entwickeln. Im Rahmen einer **regulatorischen Koordinierung und der Entwicklung kohärenter Entscheidungen** müssen die Mitgliedsstaaten, die Europäische Kommission und das Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) zusammenarbeiten.

Wie in den bisher nach dem TKG bekannten Verfahren sind kurze Widerspruchs- und Entscheidungsfristen festzusetzen, um eine Verzögerung der Entscheidungen zu verhindern. So wird sichergestellt, dass die europäische Abstimmung zu keinem Zuwachs an Bürokratie führt. Dadurch, dass nur eine Entscheidung für die gesamte EU nötig ist, werden die Entscheidungsprozesse in den Behörden sogar effektiver ausgestaltet. Eine schnellere Bearbeitung der Fälle wird möglich und die Unternehmen können schneller tätig werden.

Sind diese bürokratiearm und effizient, schaffen sie eine wirkliche Erleichterung für die Marktakteure. So müssen sie nur eine Entscheidung beantragen, abwarten und umsetzen, anstatt wie bisher für 28 Märkte 28 Entscheidungen der nationalen Regulierungsbehörden der Mitgliedsstaaten anzustrengen.

4.2 Ein Netz für ganz Europa

Ein digitaler Binnenmarkt mit einheitlicher Regulierung ist die Voraussetzung für europäische Netze im Festnetz und Mobilfunk. Es muss das mittelfristige Ziel sein, **gesamteuropäische Telekommunikationsnetze** herzustellen.

4.2.1 Europäische Netzbetreiber

In diesem Prozess ist sicherzustellen, dass die Angebotsvielfalt erhalten bleibt und die Netzbetreiber gewinnbringend agieren können. Da es nicht wirtschaftlich tragfähig ist, dass alle Netzbetreiber ihr Netz in der gesamten EU ausbauen, müssen Fusionen und Zukäufe so erfolgen, dass die Marktmacht einzelner Anbieter in keinem Mitgliedsstaat und der Europäischen Union als Ganzes zu groß wird. Die Zahl der Anbieter in jedem Mitgliedsstaat soll hierbei unverändert bleiben, damit der Endkunde dieselbe Wahlmöglichkeit zwischen den Anbietern hat.

Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt, dass die großen Netzbetreiber in kleinen Märkten zukaufen. Dem darf nicht einfach zugesehen werden - diese grundsätzlich positive Entwicklung muss konstruktiv begleitet werden. Durch eine kluge kartellrechtliche Begleitung muss sichergestellt werden, dass sich Unternehmen diskriminierungsfrei entfalten können und die Interessen der Endkunden und Regulierungsziele des Telekommunikationsrechts gewahrt bleiben.

4.2.2 Wettbewerb durch virtuelle Netzbetreiber

Nachdem so europäische Telekommunikationsnetze geschaffen wurden und der Wettbewerb der Netze etabliert ist, muss die Angebotsstruktur verbreitert werden. Netzbetreiber ohne eigenes Netz, sogenannte virtuelle Netzbetreiber (*mobile virtual network operator; MVNOs*), können sich Marktnischen schaffen und beispielsweise im Discount-Sektor tätig werden. Dies setzt im Markt Entwicklungen in Gang, ähnlich wie dies bereits auf nationaler Ebene erfolgte oder durch Call-by-Call-Dienste vor der Etablierung der Flatrates geschah.

Aufgrund der Frequenzknappheit und der hohen Investitionskosten können nicht unendlich viele Netze betrieben werden. Dieser Knappheit können sich virtuelle Netzbetreiber entgegenstellen. Solche Anbieter können für spezielle Zielgruppen passgenaue Angebote schaffen, die große Betreiber nicht bieten können. Durch ihr vielfaches Auftreten auf Einzelmärkten schaffen sie Wettbewerb. Sie tragen so zu einer Verbesserung des Angebots bei, wo dies anderweitig nicht möglich ist. Der Binnenmarkt vergrößert die Zahl der möglichen Endkunden, so dass auch spezielle Angebote rentabel betrieben werden können. Für die Netzbetreiber schaffen sie zusätzliche Betätigungsfelder.

4.2.3 Komplette Abschaffung der Roaming-Gebühren

Der CSUnet begrüßt die Abschaffung der Roaming-Gebühren ausdrücklich. Es ist niemandem zu erklären, dass das eine Tochterunternehmen dem anderen Tochterunternehmen desselben Konzerns Kosten für erbrachte Leistungen berechnet, die der Kunde bezahlt. Gleichzeitig besteht in der aktuellen Marktlage die Gefahr des Ausnutzens von günstigeren Tarifen in Ländern mit höheren Kosten für Mobilfunk. Daher ist im Rahmen der Entwicklung hin zu europäischen Netzbetreibern zeitgleich die **komplette Abschaffung der Roaming-Gebühren ohne Ausnahmen** herzustellen.

Roaming in einem gemeinsamen Wirtschaftsraum ist, als wenn wir noch zwischen Orts- und Ferngespräch unterschieden würden. So unterscheidet man im Internet auch nicht zwischen Nahverbindung und Fernverbindung beim Aufrufen einer Website.

4.5 Regulierte Märkte anpassen

Im Rahmen dieser Europäisierung ist zu überprüfen, ob weitere Märkte – vorübergehend – reguliert werden müssen, um das Entstehen des Binnenmarktes zu ermöglichen, wenn die Regulierungsziele nicht anders erreicht werden können. Sind diese jedoch erreicht und auch zukünftig gesichert, sind die Märkte aus dem Telekommunikationsrecht in das allgemeine Wettbewerbsrecht zu entlassen.

5. Faire Regulierung für alle

Die beschriebenen Grundsätze zur Art und Weise des Netzausbaus sowie zur Schaffung freier und fairer Märkte unterliegen einem großen Ziel: **Eine zeitgemäße, möglichst leistungsfähige und erschwingliche Versorgung mit Telekommunikationsdiensten zu ermöglichen.** Hierbei müssen der **ländliche Raum, städtische und urbane Gebiete** in gleichwertig hoher Qualität versorgt werden. Nur so können **gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Landesteilen** als Teil der **staatlichen Daseinsvorsorge** garantiert werden und die Vorteile der Digitalisierung allen Menschen und Unternehmen zuteilwerden.

Die Entwicklung der letzten 30 Jahre, von den staatlichen Monopolisten hin zu europäischen Unternehmen, die miteinander konkurrieren zeigt, dass die Grundentscheidungen richtig waren. Es gilt diesen Weg weiterzugehen. Damit die Bürger ihr – zumindest gefühltes – Grundrecht auf Telekommunikation ausüben können.